

Begriffsdefinition – Strategiepapier

1. Begriffsbestimmung gem. § 7 SGB VIII

- Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist
- Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist

2. Öffentliche und freie Träger¹

2.1 Definition Träger der öffentlichen Jugendhilfe

„Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden, Städte. Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach Landesrecht“ das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunaler Sozialverband M-V).

2.2 Definition Träger der freien Jugendhilfe

„Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen oder Personenvereinigungen nach dem bürgerlichen Recht unabhängig von ihrer Rechtsform sein. Freie Träger sind insbesondere:

- die Jugendverbände
- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf örtlicher und auf Landesebene (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz),
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene.

Träger einer Einrichtung, etwa ein Kinderheim oder einer bestimmten Aufgabe, z.B. die Durchführung einer Veranstaltung, kann auch ein gewerbliches Unternehmen oder eine Privatperson sein, soweit keine weiteren gesetzlichen Einschränkungen bestehen.“

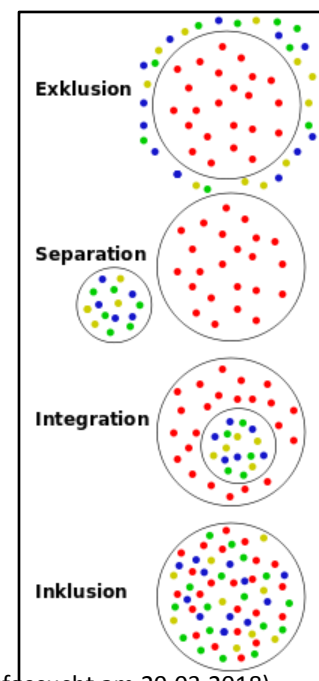
3. Integration versus Inklusion

3.1 Integration²

„Integration ist ein langfristiger Prozess. Sein Ziel ist es, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben, in die Gesellschaft einzubeziehen. Zugewanderten soll eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Sie stehen dafür in der Pflicht, Deutsch zu lernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen.“

3.2 Inklusion³

„In der Behindertenrechtskonvention geht es nicht mehr um die Integration von „Ausgegrenzten“, sondern darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Nicht das von vornherein negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinde-



¹ Quelle: <https://www.blja.bayern.de/steuerung/traeger-jugendhilfe/index.php> (aufgesucht am 29.03.2018)

² Quelle: https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504494&lv2=5831826 (aufgesucht am 29.03.2018)

³ Quelle: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/inklusion-3693/> (aufgesucht am 29.03.2018)

rungen. Folglich hat sich nicht der Mensch mit Behinderung zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben aller muss von vornherein für alle Menschen (inklusive der Menschen mit Behinderungen) ermöglicht werden.“

4. Sozialraumanalyse

„Die Sozialraumanalyse ist eine systematische wissenschaftliche Technik mit der sowohl die physischen (gebaute Umwelt) als auch die sozialen Dimensionen (Entstehungs- und Aneignungsprozesse sowie der soziale Austausch im gebauten Raum) von Räumen erfasst und beschrieben werden. Ziel ist es, Erkenntnisse über die Zusammenhänge von gebauter Umwelt und sozialem Handeln zu erkennen.“⁴

5. Partizipation⁵

„Der Begriff der Partizipation „meint als Sammelbegriff sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, wie z.B. Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung, wobei auch Funktion, Umfang und Begründung der Partizipation sehr unterschiedlich sein können. Partizipation wird in Zusammenhang gebracht mit Prozessen der Demokratisierung und Emanzipation.“

Die einzelnen Stufen der Beteiligung können wie folgt zusammengefasst:

1. Fremdbestimmung: Wenn Kinder dazu angehalten werden, Dinge zu tun, die sie entweder gar nicht verstehen (können) oder aber weil die Erwachsenen es ja nur zu ihrem Besten wollen, kann man sowohl von Unterdrückung als auch von Manipulation reden. Bei dieser Stufe werden die Kinder weder über die Intentionen jener Aktion in Kenntnis gesetzt, noch verstehen sie die Aktion an sich. Inhalte, Arbeitsformen, Ergebnisse und Ziele sind fremddefiniert und die Kinder werden lediglich zum Zwecke der Aufmerksamkeit vorgeschickt.
2. Dekoration: Bei dieser „Beteiligung“ handelt es sich um die Form, wie man es von manchen Veranstaltungen her kennt. Kinder führen eine („ach so süße“) Tanzeinlage auf, ohne zu wissen, worum es bei jener Veranstaltung eigentlich geht.
3. Alibi-Teilnahme: Kinder nehmen nur scheinbar stimmberechtigt an z. B. Sitzungen, Konferenzen aber auch Kinderparlamenten teil – dies allerdings freiwillig.
4. Teilhabe: Bei dieser Stufe würden Kinder über die bloße Teilnahme hinaus ein gewisses sporadisches Engagement der Beteiligung zeigen (können oder dürfen).
5. Zugewiesen, aber informiert: Zwar wird in dieser Form ein Projekt von Erwachsenen (z. B. in Schulprojektwochen) vorbereitet, allerdings sind die Kinder vorher gut informiert worden, wissen und verstehen also, worum es gehen soll und wissen, was sie selber bewirken können und dürfen.
6. Mitwirkung: Durch Fragebögen oder Interviews dürfen bzw. können die Kinder eigene Vorstellungen, Wünsche oder Kritik äußern. Allerdings stehen sie bei der konkreten Planung und Umsetzung des darauf eventuell folgenden Projektes außen vor.
7. Mitbestimmung: Hier kann man das erste Mal von wirklicher Beteiligung sprechen. Es geht „um ein Beteiligungsrecht, dass Kinder tatsächlich in Entscheidungen einbezieht und ihnen das Gefühl des Dazugehörens und der Mitverantwortung begründet vermittelt. Auch hier kommt die Idee des Projektes von Erwachsenen, alle Entscheidungen werden aber gemeinsam und demokratisch mit den Kindern getroffen.“

⁴ Quelle: <http://www.partizipation.at/1220.html> (aufgesucht am 29.03.2018)

⁵ Quelle: <https://www.kinder-beteiligen.de/partizipation-kinder-jugendliche.htm> (aufgesucht am 29.03.2018)

8. Selbstbestimmung: Anders als bei der Form der Mitbestimmung, wird das Projekt von den Kindern und Jugendlichen selbst initiiert. Die Erwachsenen stehen aber unterstützend und fördernd zur Seite. Die Entscheidungen werden von den Kindern und Jugendlichen selbst getroffen, wobei die Erwachsenen eventuell beteiligt werden, die Entscheidungen aber immer mittragen.
9. Selbstverwaltung: Gemeint ist die selbstorganisierte Arbeit von z. B. Jugendgruppen, die ihre Entscheidungen den Erwachsenen lediglich mitteilen. Dabei hat die selbstorganisierte Gruppe völlige Entscheidungsfreiheit, was ihre Angelegenheiten anbetrifft.“

6. Gender Mainstreaming⁶

„Der internationale Begriff Gender Mainstreaming lässt sich am besten mit Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit übersetzen. Das Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit bedeutet, bei allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern grundsätzlich und systematisch zu berücksichtigen.

Dieses Vorgehen, für das sich seit der UN-Weltfrauenkonferenz 1995 international der Begriff Gender Mainstreaming etabliert hat, basiert auf der Erkenntnis, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt, und Männer und Frauen in sehr unterschiedlicher Weise von politischen und administrativen Entscheidungen betroffen sein können. Ein solches Vorgehen erhöht nicht nur die Zielgenauigkeit und Qualität politischer Maßnahmen, sondern auch die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern.

Gender Mainstreaming bedeutet also zu berücksichtigen, dass eine Regelung für die Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern unterschiedliche Auswirkungen haben kann, daher "Gender". Dies gilt für alle Regelungen, nicht nur solche mit einem ausdrücklichen Gleichstellungsziel, daher "Mainstreaming".“

7. Lebenslage⁷

„Als „Lebenslage“ wird die Gesamtheit der äußeren Bedingungen bezeichnet, durch die das Leben von Personen oder Gruppen beeinflusst wird. Die Lebenslage bildet einerseits den Rahmen von Möglichkeiten, innerhalb dessen eine Person sich entwickeln kann, sie markiert deren Handlungsspielraum. Andererseits können Personen in gewissem Maße auch auf ihre Lebenslagen einwirken und diese gestalten. Damit steht der Begriff der Lebenslage für die konkrete Ausformung der sozialen Einbindung einer Person, genauer: ihrer sozioökonomischen, soziokulturellen, soziobiologischen Lebensgrundlage.“

8. Sozialraum⁸

„Der Begriff Sozialraum bzw. die Sozialraumorientierung hat ihren Ursprung sowohl in der Stadtsoziologie als auch in der Pädagogik und ermöglicht es in der Analyse, die räumliche Umgebung in Verbindung mit dem sozialen Handeln zu bringen. So ist mit dem „Sozialraum“ nicht nur ein sozialgeografisch begrenzter Raum, wie z. B. ein Stadtteil oder eine Region gemeint. Spricht man vom Sozialraum, so bezieht sich das auf einen sozial kon-

⁶ Quelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichstellung-und-teilhabe/strategie-gender-mainstreaming/strategie--gender-mainstreaming-/80436?view=DEFAULT> (aufgesucht am 29.03.2018)

⁷ Quelle: <https://www.isg-institut.de/download/Artikel%20Lebenslagen.pdf> (aufgesucht am 29.03.2018)
in: B. Maerlicke (Hrsg.), Lexikon der Sozialwirtschaft, Nomos-Verlag Baden-Baden, 2008, S. 643-646

⁸ Quelle: <http://www.partizipation.at/sozialraum.html> (aufgesucht am 03.04.2018)

struierten Raum: einen Lebensraum und sozialen Mikrokosmos, in dem sich gesellschaftliche Entwicklungsprozesse manifestieren.“

- Trägerverbund:
Ein Trägerverbund (Planungsbezirk) besteht aus mehreren Stadtteilen.
In der Landeshauptstadt Schwerin wurden drei Trägerverbünde gebildet.

- Lokale Nahraum??
-
-

- Kleinere Verbünde??
-
-

9. Leistungsvereinbarung⁹

„Leistungsvereinbarungen werden zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten geschlossen. Der Leistungsberechtigte hat gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann einen Anspruch auf Übernahme des Entgelts für die Leistungen der Jugendhilfe, wenn eine Leistungsvereinbarung besteht.“

Für welche Leistungen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, regelt § 78a SGB VIII. Den Inhalt der Leistungen bestimmt § 78b SGB VIII. Der Zeitraum für Vereinbarungen ergibt sich aus § 78d SGB VIII. Den örtlich zuständigen Träger für die Vereinbarungen nennt § 78e SGB VIII. § 78f SGB VIII regelt, dass über die Inhalte der Leistungsvereinbarungen auf Landesebene Rahmenverträge abzuschließen sind.“

10. Kindeswohlgefährdung¹⁰

„Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern. Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht. Dies stellt sich dar als:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.“

⁹ Quelle: https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/leistungsvereinbarungen-rahmenvertraege_idesk_PI434_HI2944164.html (aufgesucht am 29.03.2018)

¹⁰ Quelle: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung der LHS SN (2017)

11. Projekt¹¹

„Ein Projekt ist eine zeitlich befristete, relativ innovative und risikobehaftete Aufgabe von erheblicher Komplexität, die aufgrund ihrer Schwierigkeit und Bedeutung meist ein gesondertes Projektmanagement erfordert.“

¹¹ Quelle: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/projekt-42861> (aufgesucht 29.03.2018)